

betreffend Gastgewerbegesetz 3: Perfektionistische Auslegung  
betreffend Pflicht zu Lärmgutachten - wann wird Basel liberaler?

In letzter Zeit wurden vermehrt Klagen laut, dass es bezüglich Gastbewilligungen zu einer einschneidenden und kostentreibenden Praxisänderung kam. Und das ohne ersichtlichen Grund. Das AUE verlangt plötzlich, dass bei Gastbewilligungen grundsätzlich der Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb nicht erheblich stört. Dies erfordert daher implizit auch immer ein Lärmgutachten vgl. <http://www.aue.bs.ch/fachbereiche/laerm/restaurationsbetriebe.htm> Und dabei scheint es völlig egal zu sein, um welche Gesuchsart es sich handelt. Warum diese neue Praxis?

Wahrscheinlich bezieht sich das BD auf §22 Abs.2 GGG: Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten.

Nun aber schwächt §18 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VO GGG) diese Nachweispflicht ab: Das Gesuch hat Unterlagen zu enthalten, die darlegen, dass der Betrieb in Bezug auf Art und Zweck seiner Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den teuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften genügt.

Die Pflicht ein Lärmgutachten erstellen zu lassen, bedeutet eine hohe finanzielle Belastung für einen Betrieb. Eine Pflicht, die nicht immer gerechtfertigt ist. Manchmal genügt auch eine Plausibilitätsabklärung. Zudem könnten zur Entlastung der Betreiber und des Verfahrens auch zunächst von der befristeten Bewilligung (siehe §19 VO GGG) Gebrauch gemacht werden, zumal eine solche Bewilligung nicht nur erteilt werden kann, sondern muss. Dies ist meines Wissens bisher noch nie oder kaum geschehen.

Aber es stellt sich eh die Frage, warum es überhaupt zur Praxisänderung kam. Die umweltrechtlichen Rechtsgrundlagen sind seit 1986 unverändert. So fehlt m.E. folglich jeder triftige Grund, nach Annahme des GGG die Praxis zu verschärfen.

Schliesslich verlangt die Lärmschutzfachstelle regelmässig, dass die Eingangspartie eines Betriebs als Schallschleuse ausgebildet werden müsse, selbst wenn keine oder nur gedämpfte Hintergrundmusik gespielt wird und/oder aus einem vorangehenden Lärmgutachten eine Störung der Nachbarschaft nicht nachgewiesen wurde. M.E. ist eine kostenintensive (und bei kleinen Betrieben oftmals baulich kaum realisierbare) Schallschleuse erst dann erforderlich, wenn nachweislich erhebliche Störungen in der Nachbarschaft auftreten. Gerade für solche Fälle hat der Regierungsrat mit §19 VO GGG die Möglichkeit einer befristeten Bewilligung geschaffen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Gesetze pragmatisch und möglichst nicht unnötig kostentreibend angewendet werden sollten?
2. Kennt der Regierungsrat die Praxisänderung des AUE?
3. Inwiefern teilt die Regierung die Meinung, eine Schallschleuse sei nur dann einzubauen, wenn nachweislich eine erhebliche Störung der Nachbarschaft vorliegt?
4. Weshalb wurden bisher nie oder kaum befristete Bewilligungen erteilt und stattdessen mehrheitlich Betriebszeiten eingeschränkt oder kostspielige Auflagen verfügt?
5. Ist der Regierungsrat willens, das AUE anzuweisen, sich vermehrt auf §18 der VO GGG abzustützen und §19 VO GGG anzuwenden?

Daniel Stolz